

RS Vwgh 1990/12/21 89/17/0233

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1990

Index

L37015 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Salzburg

30/01 Finanzverfassung

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

AlkAbgG §2 idF 1987/312;

F-VG 1948 §7 Abs2;

GetränkesteuerG Slbg 1967 §2 Abs4;

UStG 1972;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):E 21.12.1990, 89/17/0234 E 21.12.1990, 89/17/0235 E 21.12.1990, 90/17/0125

Besprechung in:ÖStZ 1991, 588;

Rechtssatz

Die Einbeziehung des Wertes der Verpackung in die Steuerbemessungsgrundlage für die Getränkesteuer ist auf Grund des Abgabenerfindungsrechtes der Länder gerechtfertigt. Es besteht auch nicht das Bedenken, daß Gleichartigkeit zur USt bestünde, weil die Verpackung im wirtschaftlichen Verkehr nicht selbstständig in Erscheinung tritt (Hinweis E VfGH 1983/10/01 B 330/82, VfSlg 9804/1983). Eine Gleichheit des Besteuerungsgegenstandes im Verhältnis zur Alkoholabgabe ist - abgesehen von der Frage der Gleichartigkeit der Abgabenerhebung - im Hinblick auf die im § 2 des AlkAbgG idF 1987/312 umschriebenen Steuergegenstände nicht zu erkennen (Hinweis E VfGH 27.6.1969, G 1,5,10,11/69, VfSlg 5995/1969).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989170233.X01

Im RIS seit

15.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at